Satzung "Traditionsverein Hoyer Hoch-Weisel e. V."

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet "Traditionsverein Hoyer Hoch-Weisel e.V." und hat den Sitz in Butzbach/Hoch-Weisel.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung der Jugend, Erhaltung und Pflege des Hoch-Weiseler Brauchtums, Förderung der Dorfgemeinschaft, Pflege der Kameradschaft, Ausrichtung der "Hoyer" sowie regelmäßige Organisation von Vereinsausflügen.

Der Erlös von ausgerichteten Festen und Ausflügen geht in die Kasse des Vereins, um seine sozialen Zwecke und ähnliches satzungsgemäß finanzieren zu können.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziel des Vereins ist es langfristig ein eigenes Vereinsheim o.Ä. zu finanzieren.

Ziel des Vereins ist es in das Vereinsregister eingetragen zu werden.

§ 4 Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Folgende Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Beisitzer Bauausschuss
- Beisitzer Wirtschaftsausschuss
- Beisitzer Finanzausschuss
- Beisitzer Vergnügungsausschuss

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Für die in der Gründungsversammlung gewählten Ämter des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Beisitzers Finanzausschuss und des Beisitzers Bauausschuss besteht eine erste Amtszeit von 3 Jahren.

Für alle danach folgenden Wahlen gilt für alle Vorstandsämter dann eine Amtszeit von 2 Jahren.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich verpflichtet, über die Inhalte der Vorstandssitzungen, die Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch noch nach Beendigung der Funktion im Verein.

Die Schaffung weiterer Ämter ist durch die Jahreshauptversammlung möglich.

Insbesondere können zur Unterstützung des Vorstandes Beiräte vom Vorstand berufen werden. Die Berufung eines Beirates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den 1. Vorsitzenden.

Die Einladung erfolgt unter Berücksichtigung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der in der Gründungsversammlung als zweites gewählte Kassenprüfer wird nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine einfache Kassenprüfung ist ausreichend.

§8 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins fördernd unterstützt. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Jugendliche, ab 16 Jahren, können mit der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters ebenfalls Mitglied werden. Nicht volljährige Mitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung erfolgt zum Ende des Jahres und ist unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, schriftlich, an den Vorstand zu übergeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht oder sonstigen Zahlungen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Einschränkungen kann der Vorstand erlassen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:

- zur Einhaltung der Satzung, sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses
- zur Beitragsleistung
- zur Wahrung des Ansehens des Vereins
- zur Förderung der Veranstaltungen des Vereins, entsprechend seiner Möglichkeiten

Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein im Falle eines Umzuges oder bei Änderungen des Abbuchungskontos die neuen Daten schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und Aufnahme

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Beschluss gilt für das laufende Vereinsjahr und weitere Jahre, wenn nicht eine neue Beschlussfassung erfolgt.

Die Beträge sind Jahresbeiträge und werden spätestens bis zum 15.02. eines laufenden Vereinsjahres durch Abbuchung eingezogen. Sollten Kosten durch Mahnungen oder Rücklastschriften entstehen sind diese vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Versammlungen der im § 5 genannten Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung in Hoch-Weisel (bspw.: Jugendfeuerwehr Hoch-Weisel, Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hoch-Weisel, Förderverein Kindergarten "Im Wiesengrund" Hoch-Weisel, etc.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 16.11.2019 in Kraft.